

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER

KEDRION BIOPHARMA GMBH

(Stand Juni 2023)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Verkäufe und Lieferungen der Kedrion Biopharma GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“), welche der Käufer durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferungen anerkennt.
- 1.2 Gemäß § 57 AMG (und EG GDP Leitlinien) dürfen nur zur Abgabe von Arzneimitteln berechnete Betriebe von Kedrion Biopharma GmbH beliefert werden. Eine entsprechende Qualifizierung muss vom Kunden vor der ersten Lieferung nachgewiesen werden.
- 1.3 Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zB Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.



- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder in Textform (zB per E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4 Bei Waren, deren Abgabe oder Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegt, gilt die Bestellung des Kunden gleichzeitig als Erklärung dafür, dass diese Waren ausschließlich für einen erlaubten Zweck verwendet werden und der Kunde über die eventuell erforderlichen Erlaubnisse verfügt.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von in der Regel 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware oder entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 456 UGB) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 3.4 Skonti bzw. Zahlungsziele werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 3.5 Wir sind berechtigt, sonstige Guthaben des Kunden bei uns (auch aus anderen Aufträgen) mit diesem Auftrag zu verrechnen.
- 3.6 Als Zahlung ist grundsätzlich der Eingang des vollen Rechnungsbetrages bei uns zu verstehen.
- 3.7 Die Annahme von Schecks, Wechseln, Zahlungsverprechen sowie die Übertragung von Forderungen gegen Dritte erfolgen grundsätzlich nur zahlungshalber. Der Kunde haftet nach wie vor für den vollen Eingang des Kaufpreises bei uns. Alle mit dem termingerechten Eingang des vollen Kaufpreises bei uns verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen oder nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.



- 3.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Punkt 5 dieser AVB unberührt.

4. EIGENTUMSVORBEHALT/LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt in der Regel in den intramuralen Bereich "frei Haus" und in den extramuralen Bereich "ab Lager / ex works", wo entsprechend der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (*Versendungskauf*). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens und der Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.
- 4.5 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Ware oder Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn weder uns noch unseren Zulieferern ein Verschulden trifft .
- 4.6 Wir behalten uns auf alle gelieferten Waren den Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde trägt das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 4.7 Der Kunde ist nur berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten, zu veräußern oder zu verwenden, er ist jedoch keinesfalls berechtigt die Waren zu verpfänden, als Sicherung zu übereignen oder in ähnlicher Weise dritten Personen Rechte an diesen Waren einzuräumen, solange ein Eigentumsvorbehalt besteht. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag

auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- 4.8 Bei einer Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung geht unser Eigentumsvorbehalt automatisch auf die so entstandenen Produkte bzw. auf den erzielten Kaufpreis bzw. die Kaufpreisforderung des Kunden über.
- 4.9 Der Kunde tritt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen, zur Sicherheit und erstrangig bereits jetzt in Höhe des Rechnungs-Endbetrages an uns ab, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Er ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken Diese Abtretung betrifft insbesondere alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen des Kunden gegen Sozialversicherungsträger (zB Krankenkassen).
- 4.10 Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche des Kunden gegen einen Sozialversicherungsträger (zB Krankenkasse) gehen im Rahmen der Sicherungsabtretung nur insoweit auf uns über, als dies zur Individualisierung und Geltendmachung der zur Sicherheit an uns abgetretenen Ansprüche unbedingt erforderlich ist und soweit der Kunde oder Dritte hierdurch nicht gegen seine Verschwiegenheitspflicht, insbesondere gemäß §§ 121 und 310 StGB oder gemäß seinen standesrechtlichen Vorschriften, verstößt; d.h. insbesondere, dass ein Sozialversicherungsträger (zB Krankenkasse) nicht zu einer Auskunft verpflichtet sein soll, bei der uns gegenüber vertrauliche Patientendaten offenbart werden.
- 4.11 Der Kunde wird zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, soweit dies zur Individualisierung und Geltendmachung der zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderungen unbedingt erforderlich ist und soweit dies gesetzlich zulässig der Kunde hierdurch nicht gegen seine Verschwiegenheitspflicht, insbesondere gemäß den §§ 121 und/oder 310 StGB oder gemäß seinen standesrechtlichen Vorschriften, verstößt; d.h. insbesondere, dass der Kunde nicht zu einer Auskunft verpflichtet sein soll, bei der uns gegenüber vertrauliche Patientendaten offenbart werden. Wir verpflichten uns vorsorglich, die Offenbarung vertraulicher Patientendaten weder von dem Kunden noch von Dritten zu fordern. Auf Verlangen wird der Kunde den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen. Eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-Geschäfts ist dem Kunden nur gestattet, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 4.12 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des

Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

5. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

- 5.1 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns öffentlich bekannt gemacht wurden.
- 5.2 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 922 ABGB).
- 5.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 UGB) nachgekommen ist. Offene Schäden / Mängel sind vom Kunden sofort nach Empfang der Lieferung und Leistung anzuzeigen bzw. ist in diesen Fällen die Annahme der Ware zu verweigern. Später erfolgte Meldungen / Rügen können nicht berücksichtigt werden. Verdeckte Schäden / Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Empfang der Lieferung und Leistung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und zu belegen. Später erfolgte Meldungen/ Rügen können nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt die „Regelung zur Rücknahme von Fertigarzneimitteln der Kedrion Biopharma GmbH“.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor Annahme der Ware und Unterzeichnung des PODs (Proof of Delivery), die Ware auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 5.5 Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 5.6 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der gesetzlichen Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 5.7 Eine Schadenersatzhaftung unsererseits ist, soweit zulässig, jedenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Darüber hinaus sind sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns – mit Ausnahme von Personenschäden – soweit zulässig auf den Fakturenwert zuzüglich allfälliger, vom Käufer bezahlter nachgewiesener Transportspesen begrenzt.
- 5.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 5.9 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Schadenersatz für das

Ausbleiben einer Lieferung oder Lieferverzug wird nur dann geschuldet, wenn das Ausbleiben der Lieferung oder der Lieferung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6. RÜCKNAHME

Einwandfrei gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Im Einzelfall kann nach Vereinbarung mit uns auch einwandfrei gelieferte Ware zurückgenommen werden. Im Übrigen gilt die „*Regelung zur Rücknahme von Fertigarzneimitteln der Kedrion Biopharma GmbH*“.

7. VERJÄHRUNG

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 7.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für Schadenersatzansprüche nach § 933a ABGB, die längstens innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend zu machen sind. .
- 7.3 Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 5.6 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach dem Arzneimittelgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. ALLGEMEINES

- 8.1 Einkaufsbedingungen und andere Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit diese ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt werden.
- 8.2 Für die Lieferungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO etc) und des UN-Kaufrechts.
- 8.3 Als Gerichtsstand wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien vereinbart.
- 8.4 Sollten Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

Wien, den 01.06.2023



Geschäftsführer